



HESSISCHER LANDTAG

04. 02. 2021

RTA

Dringlicher Berichts Antrag

Fraktion der Freien Demokraten

Konsequenzen des Justizskandals „Alexander B.“

Nach dem Justizskandal um den Frankfurter Oberstaatsanwalt Alexander B. ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz beschädigt. Noch immer liegen dem Rechtspolitischen Ausschuss und der Öffentlichkeit wesentliche Erkenntnisse über Tatbegehung und Tatbeteiligte nicht vor. Zudem sind die bisher kommunizierten Maßnahmen zur Verhinderung von ähnlich gelagerten zukünftigen Fällen unkonkret und lassen eine kritische Aufarbeitung teilweise vermissen. Zwar obliegt die strafrechtliche Ermittlung des gegenständlichen Sachverhalts alleine der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens, jedoch fällt die Eruiierung von strukturellen Schwachstellen innerhalb der Staatsanwaltschaft, die solche Vorgänge ermöglicht bzw. nicht verhindert haben, originär in den Zuständigkeitsbereich des Hessischen Justizministeriums. Die bisher dem Rechtsausschuss vorgetragenen Erkenntnisse lassen es fraglich erscheinen, inwieweit eine solche Aufarbeitung seitens des Hessischen Justizministeriums mit der notwendigen Intensität erfolgt.

Die Landesregierung wird ersucht, im Rechtspolitischen Ausschuss (RTA) über folgenden Gegenstand zu berichten:

1. Welche neuen Erkenntnisse hat die Landesregierung seit dem letzten Bericht im Rechtspolitischen Ausschuss hinsichtlich des Verfahrens gegen Alexander B. und die weiteren Beschuldigten?
2. Wie erfolgt die Aufarbeitung der gegenständlichen Vorgänge und der strukturellen Schwachstellen innerhalb der Frankfurter Generalstaatsanwaltschaft im Hessischen Justizministerium?
Welche personellen Ressourcen werden und wurden hierfür zur Verfügung gestellt?
3. Die zum Tatzeitpunkt vorhandenen strukturellen Schwächen bei der Verhinderung von Korruptionsfällen bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt (z.B. fehlendes Vier-Augen-Prinzip, Lücken bei der Innenrevision) lässt die Frage aufkommen, ob diese evtl. noch von weiteren Personen – unabhängig vom gegenständlichen Fall des Alexander B. – ausgenutzt worden sein könnten.
 - a) Erfolgt eine nachträgliche Kontrolle von Gutachtenvergaben oder sonstigen Beauftragungen Dritter in Verfahren bei der Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den von Alexander B. bearbeiteten Verfahren stehen?
 - b) Falls ja, wie sieht diese Aufarbeitung konkret aus und von wem wird sie vorgenommen (Staatsanwaltschaft, Innenrevision etc.)?
 - c) Falls nein, warum nicht?
4. Nach Ausführung der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss existierten bei den Staatsanwaltschaften in Hessen zum Tatzeitpunkt unterschiedliche Vorschriften hinsichtlich der Bekämpfung von Korruption.
 - a) Bei welchen Staatsanwaltschaften fehlte vor der verbindlichen hessenweiten Einführung des Vier-Augen-Prinzips eine entsprechende Regelung?
 - b) Wird bei den Staatsanwaltschaften ohne solche Regelungen die Gutachtenvergabe nachträglich kontrolliert?

5. Nach den einschlägigen Zeitungsberichten war es gerade eine hervorzuhebende Eigenschaft des Alexander B., dass dieser besonders gut im Justizwesen vernetzt gewesen sei.
 - a) Wie wird organisatorisch sichergestellt, dass nur Personen in die Ermittlung eingebunden sind bzw. einen Aktenzugriff haben, die zu keinem Zeitpunkt einen über einen rein beruflichen Kontakt hinausgehenden Umgang zu Alexander B. pflegten?
 - b) Wie viele verschiedene Personen waren bisher innerhalb der Staatsanwaltschaft in die derzeitigen Ermittlungen - auch nur teilweise - eingebunden?
Wurde bei diesen jeweils gesondert geprüft, welche Verbindungen bisher zu Alexander B. existierten?
Wenn ja, wie sah diese Prüfung konkret aus?
 - c) Alexander B. ist nach den Berichten der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss inzwischen nicht mehr in Untersuchungshaft. Gab es seit der Aufhebung der Untersuchungshaft Kontaktversuche des Beschuldigten zu Ermittlungspersonen?
6. Nach den bisherigen Berichten der Landesregierung im Rechtsausschuss gab es mindestens einen Wechsel bei den zuständigen Ermittlungspersonen innerhalb der Staatsanwaltschaft.
 - a) Wer hat den Wechsel angeordnet und warum?
 - b) Wurde der zuvor zuständige Staatsanwalt vollständig aus den Ermittlungen abgezogen oder nur teilweise?
7. Beabsichtigt die Landesregierung neben dem am 6. August 2020 im Rechtspolitischen Ausschuss vorgestellten „5-Punkte-Plan“ und der Neustrukturierung der Zentralstelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Medizin weitere Maßnahmen umzusetzen, um zukünftig derartige Vorfälle zu verhindern?
Sieht die Landesregierung die nun existierenden Regelungen als ausreichend im Kampf gegen Korruption an?
8. Gedenkt die Landesregierung im Bereich der Staatsanwaltschaft zukünftig besondere Regelungen für potentiell korruptionsanfälliger Bereiche (z.B. Bereiche, mit hohem Auftragsvolumen hinsichtlich Gutachten oder sonstigen Beauftragungen Dritter) einzuführen?
Falls ja, wie sehen diese aus?
9. Hinsichtlich des neuen Standortes der Zentralstelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Medizin wurde Frau Ministerin Kühne-Hörmann in der Presse mit der Aussage zitiert, dass die Wahl für den Standort gerade auf die Staatsanwaltschaft Fulda „als eher kleinere Behörde mit kurzen Wegen“ gefallen sei.
 - a) Inwieweit ist die Landesregierung der Auffassung, dass eine „kleinere Behörde mit kurzen Wegen“ eher geeignet sei, Korruption in den eigenen Reihen zu verhindern?
 - b) Sieht die Landesregierung in größeren Standorten der Staatsanwaltschaft eine erhöhte Gefahr für Korruption?
Falls ja, wie gedenkt sie spezifisch bei größeren Behörden hiergegen vorzugehen?
10. Sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang auch für weitere Zentralstellen oder Schwerpunktstaatsanwaltschaften den Bedarf einer Neustrukturierung?
Falls nein, was unterscheidet die Zentralstelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Medizin nach Auffassung der Landesregierung von den sonstigen Zentralstellen, so dass nur bei der Zentralstelle zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in der Medizin eine Neustrukturierung notwendig war?
11. Beabsichtigt die Landesregierung eine Aufklärung und Aufarbeitung der bereits strafrechtlich verjährten Zeiträume und somit für eine Strafverfolgung – wenn überhaupt – nur mittelbar relevanten Zeiträume?
 - a) Falls ja, soll die Aufklärung und Aufarbeitung der bereits verjährten Zeiträume zeitlich parallel zu den Ermittlungen hinsichtlich der für eine Strafverfolgung relevanten Zeiträume erfolgen oder zeitlich nachgelagert?
 - b) Falls ja, bei welcher Stelle ist die Aufklärung und Aufarbeitung der bereits strafrechtlich verjährten Zeiträume und damit für eine Strafverfolgung nicht unmittelbar relevanten Zeiträume angesiedelt?

12. Hält die Landesregierung nach derzeitigem Stand zivilrechtliche Rückforderungsansprüche/Schadensersatzansprüche gegen die Beschuldigten, gegen die involvierten Gesellschaften oder gegen sonstige Dritte grundsätzlich für möglich?
 - a) Falls ja, was hat die Landesregierung bisher getan bzw. gedenkt sie in Zukunft zu tun, um eine mögliche Verjährung von zivilrechtlichen Rückforderungsansprüchen/Schadensersatzansprüchen zu verhindern?
 - b) Falls ja, geht die Landesregierung davon aus, dass zivilrechtliche Rückforderungsansprüche/Schadensersatzansprüche teilweise bereits verjährt sind bzw. auf welche Höhe beziffert sie möglicherweise existierende bereits verjährte Rückforderungsansprüche/Schadensersatzansprüche?
13. Bisher hat die Landesregierung hinsichtlich der Frage, ob auch die Gutachtenvergabe und -erstellung rechtswidrig erfolgte oder „lediglich“ die anschließende „Schmiergeldzahlung“ an Alexander B. rechtswidrig war, auf die andauernden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft verwiesen. Diese Frage ist jedoch nicht nur für die strafrechtlichen Verfahren relevant, sondern auch für möglicherweise existierende zivilrechtliche Rückforderungsansprüche/Schadensersatzansprüche des Landes, so dass sich das Justizministerium hierzu eine eigene Meinung bilden muss. Geht die Landesregierung davon aus, dass die jeweilige Gutachtenerteilung und Gutachtenerstellung rechtmäßig erfolgt?
14. Geht die Landesregierung davon aus, dass das Land Hessen wegen gegenständlichen Vorgängen Schadensersatzansprüche von im Verfahren des Alexander B. Beschuldigten ausgesetzt sein könnte?
 - a) Falls ja, könnten sich die Schadensersatzansprüche auf Verfahrenskosten in nach § 153a StPO eingestellten Verfahren erstrecken, sofern die jeweils Beschuldigten diese zu übernehmen hatten?
 - b) Falls ja, könnten sich diese auf die Rückzahlung sonstiger von den Beschuldigten geleisteter Zahlungen erstrecken, insbesondere Zahlungen aufgrund von Auflagen nach § 153a StPO?
 - b) Bereitet sich das Land Hessen auf etwaige Verfahren wegen solcher Schadensersatzansprüche vor?

Wiesbaden, 4. Februar 2021

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock